STATUTEN

Verkehrsverein
Wangs Pizol

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verkehrsverein Wangs Pizol (VVW)“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wangs.

Art. 2 Zweck

Der Verkehrsverein Wangs Pizol (nachstehend VVW genannt) bezweckt die Erhaltung und Förderung des Tourismus der Gemeinde Vilters-Wangs, für Wangs.

In Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen am Fremdenverkehr beteiligten Organisationen in und ausserhalb der Region erfüllt er diese Aufgabe insbesonders durch:

a) Gestaltung einer fremdenverkehrsgerechten Ortspolitik, welche die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeinde unterstützt.

b) Beitrag zur optischen Gestaltung des Ortes und dessen Umgebung.

c) Unterstützung bei der Instandstellung und Unterhaltsarbeiten an Wanderwegen und Ruhebänken der Gemeinde entsprechend der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

d) Vertritt die touristischen Interessen nach Aussen.

e) Behandlung von Anregungen und Beschwerden zum Fremdenverkehr.

f) Aktive Mitwirkung in Gremien und Verbänden, welche sich für die touristische Entwicklung in unserer Region engagieren.

g) Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung und Entwicklung eines positiven Images als Gast-, respektive Tourismusgemeinde.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Mitglied im VVW kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten einsetzt.

a) Inhaber oder Leiter von Bewirtschaftungs- oder Beherbungsbetrieben und Ferienhäusern
b) Geschäftsinhaber, Gesellschaften und Vereine
c) Einzelmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Ort im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

Art. 4 Eintritt / Austritt / Ausschluss

Eintritt: Die Mitglieder werden auf Antrag an einer Vorstandssitzung aufgenommen und im Protokoll namentlich erwähnt.

Austritt: Ist ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Verzug, kann es von der Mitgliederliste ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

a) bei schwerer Verletzung der Vereinsstatuten
b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
c) wenn ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der HV

Das auszuschliessende Mitglied kann innert 20 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Beschlusses zu Handen der HV schriftlich Beschwerde führen. Ein Wiedereintritt ist möglich, wenn die Ausschlussgründe hinfällig wurden.

III Finanzen

Art. 5 Beiträge

Die Mitglieder haben die für das Vereinsjahr beschlossenen Beiträge an den Verein nach folgender Regelung zu entrichten:

a) Inhaber oder Leiter von Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben:
Die Abgabe richtet sich nach der aktuellen Bestimmung der Kurtaxenregelung, das Inkasso wird ebenfalls in diesem Reglement festgelegt.

b) Der Beitrag der Einzelmitglieder wird jeweils an der Hauptversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung genehmigt, Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr voll zu leisten.

Art. 6 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Kurtaxen (Anteil gemäss Kurtaxenreglement)
- persönlichen Mitgliederbeiträgen
- ausserordentliche Beiträgen
- Beiträgen aus Unterhalt und Leistungen
- Beiträgen der Gemeinde und Zuwendungen anderer Körperschaften

IV Organisation

Art. 7 Organisation

Die Orange des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung (HV)
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

Art. 8 Hauptversammlung

Die ordentliche HV tritt innert 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung einer HV erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus. Die Einladung kann mittels Briefpost oder per eMail erfolgen.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle. Die Wahl erfolgt jeweils auf 4 Jahre (eine Amtsperiode) analog dem Modus der Kommunalwahlen.

b) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Voranschlag.

c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

d) Entlastung des Vorstandes

e) Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins

f) Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht wurden.

g) Die Versammlung wählt den Vorstand, der Vorstand konstituiert sich selbst.

h) Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung

Art. 9 Beschlussfassung

Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, im zweiten Durchgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Für die Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximum zehn weiteren Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Je 1 Sitz soll einem Mitglied der Gemeindebehörde, der Pizolbahnen, der Ortsgemeinde, dem Gewerbeverein sowie der Alpkooperation vorbehalten sein. Diese Körperschaften delegieren ihre Vertreter eigenständig. Die Wahl findet an der HV statt.

Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Ausstellung und Genehmigung von Arbeits- und Mietverträgen.

b) Definition der Aufgaben für das Sekretariat.

c) Bezeichnung von Arbeitsausschüssen und Beratern.

d) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Voranschlages.

e) Voranschlag der Höhe der Jahresbeiträge.

f) Ausarbeitung von Reglementen.

g) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung.

h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

i) Erteilung von Aufträgen für Arbeiten, Anschaffungen und Dienstleistungen, die im Voranschlag nicht aufgeführt sind, bis zu CHF 5000.00 pro Vereinsjahr.

j) Vertretung des Vereins nach Aussen, insbesondere auch bei rechtlichen Auseinandersetzungen

k) Aufsicht über die Führung der Geschäfte.

l) Empfehlung über die Höhe der Kur- und Pauschaltaxen zuhanden der Gemeinde.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt alle vier Jahre zwei Revisoren, welche die Rechnung des Vereins laufend prüfen und über ihren Befund dem Vorstand und der Hauptversammlung schriftlich Bericht erstatten.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert analog dem Kalenderjahr. Die persönlichen Jahresbeiträge und die Betriebsbeiträge werden jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres erhoben.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen.

Art. 14 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

Das bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens geht in die Verwaltung der Gemeinde Vilters-Wangs über. Sie hat es in einem Fond zum Zweck der Förderung des Fremdenverkehrs separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 21. April 2017 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und alle früheren Bestimmungen.

VERKEHRSVEREIN WANGS PIZOL

Der Präsident:	Vorstandsmitglied Vertreter der Gemeinde
Daniel Schaffhauser	Georges Marquart

Wangs, 21. April 2017